

S A T Z U N G
des
Sportfahrer Club Bremerhaven e. V.

Artikel 1

Der Verein trägt den Namen "Sportfahrer Club Bremerhaven". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen. Sitz des Vereins ist Bremerhaven.

Artikel 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953, und zwar die Pflege und die Förderung sicherer und geschickter Fahrge-
wohnheiten sowohl außerhalb als auch bei Wettkämpfen, die Pflege des Automobilsports als Freizeitgestaltung, theoretischen und praktischen Unterricht über das Kraftfahrzeug und über die geltenden Straßenverkehrsgesetze, ferner Ausstellungen, Ausflüge, Prüfungen und Wettkämpfe, dies gilt für die Club-Mitglieder als auch für die -Gäste.

Artikel 3

Aufnahmefähig ist jede Person, mit gutem Leumund, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, die einen Kraftfahrzeugführerschein besitzt oder zu erwerben berechtigt ist und die am Motorsport als Freizeitgestaltung im Rahmen dieses Vereins interessiert ist.

Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

1. Aktive Mitgliedschaft
2. Passive Mitgliedschaft
3. Hospitierende Mitgliedschaft
4. Ehrenmitgliedschaft

Mit Abgabe des Aufnahmeantrages und der Annahmestätigung durch den Gesamtvorstand wird die Hospitierende Mitgliedschaft erworben.

Der Gesamtvorstand bestimmt durch Beschluß die Aktive- oder Passive Mitgliedschaft.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung werden Ehrenmitglieder ernannt.

Das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen steht nur den Aktiven Mitgliedern zu.

Artikel 4

Eine Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Der Ausschluß erfolgt beim Vorliegen schwerwiegender Gründe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Im Falle von Austritt oder Ausschluß muß der fällige Beitrag stets bis zum Ende des laufenden Halbjahr bezahlt werden bzw. sein.

Artikel 5

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident), einem Schriftführer (Sekretär), einem Finanzverwalter, einem Sportleiter und einem Sportwart.

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung in seiner Vertretung der stellv. Vorsitzende.

Artikel 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt als Jahreshauptversammlung im ersten Monat des Kalenderjahres auf Einladung durch den Vorsitzenden zusammen. Ihr obliegt insbesondere die Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des vergangenen Jahres, die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie das Aussprechen des Vertrauens an den Gesamtvorstand oder an einzelne Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt, stellt aber auf der Jahreshauptversammlung die Vertrauensfrage. Wird dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied das Vertrauen versagt, so nimmt dieselbe Hauptversammlung anschließend die Ersatzwahl vor. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende hat für das Bekanntwerden Sorge zu tragen.

Eine Mitgliederversammlung muß berufen werden, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder die Einberufung unter Bezeichnung des zu behandelnden Tagesordnungspunktes verlangt. Diese Mitgliederversammlung wird sodann eine Woche vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Zum Nachweis der rechtzeitigen Einladung genügt der Poststempel des Absendetages.

Kommt ein Beschluß mangels Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht zustande, so ist der Vorsitzende berechtigt, umgehend eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist dann zu diesem Punkt auf jeden Fall beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Aktiven Clubmitglieder, wobei es auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ankommt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet stets die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % der Aktiven Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine drei Viertel Mehrheit.

Artikel 8

Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Es werden keine Gewinne, Vergütungen oder Zuwendungen an die Mitglieder des Verein gezahlt. Erstattete Barauslagen sind keine Vergütungen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Clubvermögen an das Deutsche Rote Kreuz für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Artikel 9

Soweit nicht durch vorstehende Satzung anders bestimmt, sind die §§ 21 - 79 des BGB anzuwenden.

Diese Verfassung wurde von den Gründungsmitgliedern des vorgenannten Vereins einstimmig angenommen.

Der Club ist im Vereinsregister Bremerhaven unter der Nr. VR 294 am 30.12.64 eingetragen.

Mitgliederbeschuß vom 21.11.64

Der Mitgliederbeitrag wurde auf 60,-- DM jährlich festgelegt. Die Aufnahmegebühr beträgt 20,-- DM. In Härtefällen kann bei Personen, die in Ausbildung stehen die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag auf Vorstandsbeschuß ermäßigt werden.

Die Anwesenden bestimmten durch Beschluß, daß jeweils am 1. und 3. Donnerstag im Monat um 20.00 Uhr ein Clubabend stattfindet. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Mitgliederbeschuß über die Aufgaben der Vorstandsmitglieder vom 17.12.64

PRÄSIDENT

Jedes aktive Mitglied kann zum Präsidenten gewählt werden. Der Präsident ist Vorsitzender in jeder Clubversammlung. Der Präsident ist stimmberechtigt und gibt bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme ab. Der Präsident ist verantwortlich für den gesamten Geschäftsverkehr. Wird das Amt des Präsidenten frei, tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

VIZEPRÄSIDENT

Jedes aktive Mitglied kann zum Vizepräsidenten gewählt werden. Bei Abwesenheit oder Geschäftsunfähigkeit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben. Wird das Amt des Vizepräsidenten frei, so ist auf dem nächsten Clubabend eine Neuwahl durchzuführen. Der Vizepräsident übernimmt die Verwaltung freiwerdender Ämter bis zur Neuwahl am nächsten Clubabend.

SEKRETÄR

Jedes Mitglied kann zum Sekretär gewählt werden. Der Sekretär ist zur Führung der Protokolle verpflichtet und verantwortlich und führt in Übereinstimmung mit dem Präsidenten den Schriftverkehr.

FINANZVERWALTER

Jedes Mitglied kann zum Finanzverwalter gewählt werden. Der Finanzverwalter verwaltet die Finanzen und das Vermögen des Clubs und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht dem Vorstand vor. Dieser setzt einen Prüfungsausschuß ein, der aus 2 Mitgliedern besteht und der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Prüfungsausschuß überprüft das Gesamtvermögen. Laufende Ausgaben bedürfen die Zustimmung des Vorstandes.

SPORTLEITER

Jedes aktive Mitglied kann zum Sportleiter gewählt werden. Der Sportleiter ist für die Planung, Programmaufstellung, Organisation und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfe verantwortlich sowie für die Terminabstimmungen der SCB Veranstaltungen mit anderen Vereinen.

SPORTWART

Der Sportwart wird vom gesamten Vorstand gewählt. Der Sportwart ist für die Erhaltung, Wartung und Instandsetzung der clubeigenen Geräte verantwortlich. Er sorgt für die Ausgabe und Rückgabe der Geräte bei Veranstaltungen.

Wird im Laufe des Geschäftsjahres das Amt des Sekretärs, Finanzverwalters oder Sportleiters frei, so muß auf dem nächsten Clubabend ein Nachfolger gewählt werden. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Mitgliederbeschuß vom 17.12.64

Mitgliedschaft:

Hospitierende Mitgliedschaft:

Hospitierende Mitglieder sind Personen, die sich um die aktive oder passive Mitgliedschaft bewerben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, haben jedoch kein Wahlrecht und Antragsrecht und sind nicht wählbar.

Hospitierende Mitglieder sind nicht zum Führen oder Tragen von Clubemblemen in irgendeiner Form berechtigt. Hospitierende Mitglieder zahlen die Hälfte der Aufnahmegebühr und voll Mitgliedsbeiträge. Sie erhalten einen Clubausweis über die hospitierende Mitgliedschaft, dessen Gültigkeit zeitlich begrenzt ist. Die Aufnahmegebühr wird nicht erstattet. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Es wurde beschlossen, daß für die Mitgliedsbeiträge zum Beschluß vom 21.11.64 folgender Zusatz gemacht wird:

Nächste Angehörige zahlen halbe Aufnahmegebühren und halbe Mitgliedsbeiträge. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Mitgliederbeschuß vom 07.01.65

Mitgliedschaft:

Aktive Mitgliedschaft:

Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder, solange sie am Clubgeschehen teilnehmen.

Ist ein neues Mitglied noch nicht ein Kalenderjahr im Club, so bestimmt der Vorstand über die aktive oder passive Mitgliedschaft. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erwirbt das Mitglied durch nachfolgende Bewertung die aktive oder passive Mitgliedschaft für das folgende Jahr. Bewertungszeitraum ist das zurückliegende Geschäftsjahr.

Folgende Bewertung wird für die aktive Mitgliedschaft zugrunde gelegt:

Es müssen die SCB-Clubabende und die SCB-Veranstaltungen mindestens zu 50 % besucht und mindestens 20 Punkte der nachfolgenden Aufstellung erreicht worden sein.

A.	Fahrtleiter	10 Punkte
B.	Mitveranstalter	7 Punkte
C.	Helfer und Kontrolleur	5 Punkte
D.	Teilnehmer an einer motorsportlichen Veranstaltung	1 Punkt
E.	Vorstandsmitglied pro Monat	1 Punkt

Mitgliederbeschuß vom 07.01.65

Führen des Clubabzeichens am Wagen:

Das Clubzeichen darf nur an der rechten Fahrzeugseite geführt werden: Die Anbringung muß ca. 10 cm vor den vorderen Türfalz und möglichst hoch erfolgen. Das Clubzeichen wird vom Sportleiter angebracht. Das Clubzeichen soll im Interesse des Vereins von allen Mitgliedern geführt werden. Bei Austritt oder Ausschuß aus dem Club, oder Verkauf des Wagens, ist das Clubabzeichen sofort zu entfernen. Das Clubzeichen wird gegen eine Gebühr von 3,-- DM leihweise zur Verfügung gestellt. Beschädigte Abzeichen sind zu ersetzen. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Mitgliederbeschuß vom 15.01.76

Der Vorstand wird ab sofort durch einen 2. Sportleiter um ein Amt erweitert. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Mitgliederbeschuß vom 15.12.76

In Wohngemeinschaft lebende werden in Beitragsfragen wie Familien behandelt. Die Entscheidung behält sich der Vorstand vor.

Mitgliederbeschuß vom 16.12.76

Die Gründungsmitglieder Oswald EISELT und Alfons FALBESANER sind mit Wirkung ab 01.01.1977 Ehrenmitglieder des SCB.

Mitgliederbeschuß vom 17.01.80

Der Beschluß vom 15.01.76 wird gestrichen. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Zu § 4

Kündigungen nach dem 15.09. eines jeden Jahres können erst zum 30.06. des darauf folgenden Jahres angenommen werden. (Kündigungsfrist beim AvD)

Mitgliederbeschuß vom 19.01.84

Der erste Absatz (Beitrag) des Mitgliederbeschlusses vom 21.11.64 wird gestrichen. Der Beschluß erfolgte einstimmig.

Mitgliederbeschuß vom 19.01.84

Der Mitgliederbeitrag wird ab 1985 auf 72,-- DM festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ehegatten von Mitgliedern, Auszubildende, Wehrpflichtige, Studenten und Arbeitslose können schriftlich eine Beitragsermäßigung auf 45,-- DM p.a. beantragen.